

ZH_OBERGERICHT LC130017 vom 21. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC130017

FR: ZH_OBERGERICHT LC130017 du 21 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC130017 del 21 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. Oktober 2011 befand das Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, über die noch strittigen Nebenfolgen im Scheidungsverfahren der Parteien. Dabei wurde die am tt.mm.1998 geborene Tochter C._____ unter die elterliche Sorge des Gesuchstellers gestellt und das Besuchsrecht für die Gesuchstellerin geregelt. Die Gesuchstellerin wurde u.a. für berechtigt erklärt, die Tochter "während sechs Wochen der Schulferien auf eigene Kosten mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen" (Urk. 4/220 = Urk. 2 S. 40, Disp. Ziff. 2 Abs. 3). Die von den Parteien erhobenen Beschwerden gegen den Entscheid vom 17. Oktober 2011 wurden mit Urteil des Bundesgerichtes vom 29. Februar 2012 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 4/226).

E. 2

Wie bereits erwähnt, sind mit einem Erläuterungsgesuch die beanstandeten Stellen und die gewünschten Änderungen anzugeben (Art. 334 Abs. 1 letzter Satz ZPO). Diese Anforderungen werden mit der Eingabe der Gesuchstellerin vom 11. März 2013 nicht erfüllt. Die Gesuchstellerin hält bloss fest, dass Disp. Ziff. 2 des Urteils vom 17. Oktober 2011 erläutert werden soll, es wird jedoch nicht gesagt, welche genaue Stelle beanstandet wird und welche Änderung vorgenommen werden soll. Zumindest dem Sinn nach ist festzuhalten, wie das Dispositiv neu formuliert werden soll (Ivo Schwander, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 9). Es wird ausserdem auch nicht gesagt, inwiefern das Dispositiv unklar, widersprüchlich, unvollständig sein oder mit der Begründung im Widerspruch stehen soll. Auf das Erläuterungsgesuch ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Würde zugunsten der Gesuchstellerin in einer Auslegung ihrer Vorbringen angenommen, dass sie mit ihrem Erläuterungsgesuch eine Ergänzung des Urteilsdispositives bezüglich des Ferienbesuchsrechts in dem Sinne anstrebt, dass in Disp. Ziff. 2 Abs. 3 ergänzend und neu festgehalten wird, dass das Ferienbesuchsrecht weltweit ausgeübt werden darf, so müsste ihr Gesuch abgewiesen werden: a) Eine Erläuterung kann nicht dazu dienen, einen Punkt zu beurteilen, der nicht Gegenstand des Verfahrens war. Es darf im Erläuterungsverfahren keinesfalls eine Frage erstmals entschieden werden, die nicht Gegenstand des Verfahrens war, selbst wenn diese Frage "vergessen" wurde (Ivo Schwander, a.a.O., Art. 334 N 5). Die Frage, ob die Gesuchstellerin mit ihrer Tochter nach D._____ in die Ferien reisen dürfe, war im Scheidungsverfahren nicht zu entscheiden. Sie bildete nicht Gegenstand der Besuchsregelung. Sie kann daher nicht gestützt auf ein Erläuterungsgesuch (erstmalig) beurteilt werden. b) Wie das Bezirksgericht Hinwil in seinem Entscheid vom 21. Dezember 2012 sodann zutreffend festhielt, kann das Gericht zwar in eherechtlichen Verfahren alternativ zur Vormundschaftsbehörde (bzw. heute zur

Kindesschutz-

- 5 - behörde) bestehende Kindesschutzmassnahmen neuen Verhältnissen anpassen (Art. 315a Abs. 2 ZGB), doch bleiben bestehende Kindesschutzmassnahmen in Kraft, wenn keine Anpassungen verlangt werden und eine solche auch vom Gericht nicht von Amtes wegen angeordnet wird (vgl. hierzu: BSK ZGB-I, 4. A., Breitschmid, Art. 315 - 315b N 2, 3, 7 und 15 sowie Urk. 6/3 S. 6). Eine Anpassung der fraglichen Massnahme wurde im Scheidungsverfahren nicht beantragt. Ein entsprechender Entscheid war daher nicht zu fällen. c) Schliesslich hat das Bezirksgericht Hinwil ebenfalls zu Recht weiter festgehalten (Urk. 6/3 S. 7), dass die I. Zivilkammer in ihrem Entscheid vom 17. Oktober 2011 mit den Erwägungen zur Zuteilung der elterlichen Sorge ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass der nach wie vor feste Wille der Gesuchstellerin, mit C._____ nach D._____ auswandern zu wollen, gegen eine Zuweisung der elterlichen Sorge an die Gesuchstellerin spreche. Zuvor war ausserdem vermerkt worden, dass die Gesuchstellerin immer wieder versucht habe, die Tochter nach den Besuchswochenenden und den Ferien bei sich zu behalten (Urk. 2 S. 15 f.). Unter diesen Vorgaben (und - wie erwähnt - mangels eines entsprechenden Antrages) war eine Aufhebung der Kindesschutzmassnahme gemäss Beschluss des Bezirksrates E._____ vom 4. Juni 2007 nicht zu prüfen. Mit der Ausdehnung des Besuchsrechts wurde lediglich den von der Tochter gewünschten intensiven Kontakten zur Gesuchstellerin Rechnung getragen (vgl. Urk. 2 S. 18 und 20 f.). Diese Ausdehnung des Besuchsrechts steht nicht im Widerspruch zur Beibehaltung der Kindesschutzmassnahme. d) Zusammengefasst ist damit festzuhalten, dass bei einer Prüfung des Erläuterungsgesuches im mutmasslichen Sinne der Gesuchstellerin kein Anlass bestünde, das Urteil der Kammer vom 17. Oktober 2011 im Sinne der Gesuchstellerin zu erläutern. Das Dispositiv ist weder unklar, widersprüchlich oder unvollständig, noch steht es mit der Begründung im Widerspruch. Das Gesuch wäre damit abzuweisen. III.

- 6 - 1. Die Gesuchstellerin ersuchte unter Hinweis auf ihre aufgrund des Scheidungsverfahrens bekannten finanziellen Verhältnisse um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Bestellung ihres Vertreters zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 1 S. 5). Ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht indes nur dann, wenn die antragsstellende Person nicht über die nötigen Mittel zur Prozessführung verfügt und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Von Letzterem kann aber nicht ausgegangen werden. Dies erst recht, nachdem das Bezirksgericht Hinwil bereits mit ausführlicher Begründung aufgezeigt hat, dass das Urteil des Obergerichtes vom 17. Oktober 2011 weder unklar, noch widersprüchlich oder unvollständig ist. Das Begehren der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher aufgrund der Aussichtslosigkeit des Gesuches abzuweisen. 2. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Erläuterungsverfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Mangels erheblichen Umtrieben ist dem Gesuchsgegner für dieses Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.